

*Erläuterungen zur
Verkehrsordnung 2020*

FTU-FD3





1 *Ziel der Umstrukturierung*

5 *Zu Beachten*

2 *Änderung des Namens*

6 *Broschüre/Flyer*

3 *Änderungen des Aufbaus*

4 *Inhaltliche Änderungen*

Ziel der Umstrukturierung



- Die Verkehrsordnung soll sowohl als Regel- als auch als Nachschlagewerk dienen. Dafür muss sie einfach und benutzerfreundlich gestaltet sein. Die Inhalte wurden neu sortiert und viele Formulierungen verständlicher gestaltet. Themen, die doppelt oder an unterschiedlichen Stellen behandelt wurden, sind jetzt nur einmal vorhanden und wurden sinnvoll zusammengeführt.
- Damit Ergänzungen schneller in die Richtlinie aufgenommen werden können, soll die Verkehrsordnung zu Beginn eines jeden Jahres aktualisiert veröffentlicht werden.

- Aus den „Verkehrs- und Zulassungsregeln“ (VZR) wird die „Verkehrsordnung“.
- Hintergrund ist zum einen die Namensgebung bei Richtlinien, die für Konzern-Mitarbeiter und Dritte gelten. Diese Richtlinien werden „Ordnungen“ genannt. Zum anderen entfällt der Teil C und damit der Begriff „Zulassungsregeln“. Die darunter aufgeführten Themen sind an anderer Stelle oder in anderen Richtlinien aufgenommen worden. Die Regelungen bezüglich der Fahrzeugausweise wurden in die Ausweisordnung übernommen. Vorgaben bezüglich Fahrberechtigungen wurden unter „Anforderungen an Fahrer auf dem Flughafengelände“ gefasst, Vorgaben bezüglich Fahrzeugen wurden unter „Anforderungen an Fahrzeuge auf dem Flughafengelände“ gefasst.

- Die neue Reihenfolge der Richtlinie und damit gleichzeitig das Inhaltsverzeichnis sind so aufgebaut, dass es von allgemeinen Regelungen zu speziellen Regelungen führt. Außerdem soll das Inhaltsverzeichnis beim Suchen bestimmter Themen als Hilfestellung dienen.
- Die Absatznummerierung (1), (2), (3) usw. gibt es in der Verkehrsordnung nicht mehr. Diese Form ist nicht für Richtlinien der Fraport AG vorgesehen.
- Die Unterteilung in Teile A, B und C ist ebenfalls nicht für Richtlinien der Fraport AG vorgesehen und wird daher nicht in der Verkehrsordnung übernommen.

Änderungen des Aufbaus – Vergleich Inhaltsverzeichnis



VZR 2018

A Verkehrsregeln	13
1. Verhaltensregeln	13
1.1 Grundregeln	13
1.1.1 Allgemeines	13
1.1.2 Verbot von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten	14
1.1.3 Geschwindigkeit	14
1.1.4 Parken und Halten	15
1.2 Verhalten bei Unfällen	15
1.3 Sicherheitsbestimmungen	15
1.4 Vorfahrtsregeln	18
1.5 Befahren und Betreten der Flugbetriebsflächen	19
1.5.1 Fahrstraßen	19
1.5.2 Rollbereichsstraßen	19
1.5.3 Fahrkorridore	19
1.5.4 Positionen	20
1.5.5 Rollbahnen	21
1.5.6 Geräteabstellflächen und Bereitstellflächen	21
1.5.7 Sperrflächen (Rot schraffiert)	21
1.5.8 Sperrflächen (Weiß schraffiert)	21
1.5.9 Sicherheitsstreifen	21
1.5.10 Unterflurbetankungsanlage (HBG-Anlagen)	21

Verkehrsordnung 2020

3. Grundregeln	8
3.1 Allgemeine Verhaltensregeln	8
3.2 Verhalten bei schlechter Sicht	8
3.3 Alkohol- und Rauschmittelverbot	9
3.4 Rauchen und offenes Feuer	9
3.5 Elektronisches Gerät	10
3.6 Verhalten bei Unfällen	10
3.7 Sofortmaßnahmen bei der Beschädigung von Gefahrgut	10
3.8 Verunreinigung und Fremdkörper	12
4. Überwachung der Verkehrsordnung	12
5. Verkehrsregeln	13
5.1 Verkehrsteilnehmer	13
5.1.1 Luftfahrzeuge	13
5.1.2 Fahrzeuge und Geräte	13
5.1.3 Fahrräder	13
5.1.4 Fußgänger	13
5.2 Geschwindigkeit	14
5.3 Straßenarten	14
5.3.1 Rollbahnen	14
5.3.2 Fahrstraßen	15
5.3.3 Rollbereichsstraßen	15
5.3.4 Fahrkorridore	16

- Die Ergänzungsregelung „Ergänzungsregelung zu den Verkehrs- und Zulassungsregeln“ (Stand 24. August 2018) wurde eingefügt.
- Die Vorgaben bezüglich der Fahrtauglichkeit der Fahrzeuge wurden unter „Technische Anforderungen“ aufgeführt. Hier wurde eine einfache Formulierung bezüglich amtlich zugelassener und nicht amtlich zugelassener Fahrzeuge gefunden.
Hinweis: Die Arbeits- und Verkehrssicherheit aller Fahrzeuge ist mittels einer jährlichen Prüfung nach §14 BetrSichV (UVV-Prüfung) nachzuweisen. Eine zusätzliche Vorfeldgenehmigungsprüfung (VG-Prüfung) entfällt.

- Aufnahme der Regelung zum Thema „Begleitetes Fahren“: Verkehrsteilnehmern, die noch nicht im Besitz der amtlichen Fahrerlaubnis seit mindestens 6 Monaten sind, wird die Möglichkeit eröffnet, dennoch am Grundkurs Vorfeldführerschein teilzunehmen. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme am Fahrpraxistraining „Begleitetes Fahren“.
- Informationen zum Fahrpraxistraining „Begleitetes Fahren“ können bei der Fahrerausbildung eingeholt werden.

Zu Beachten



- Der Punkt „Regeln im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt“ ist in der Verkehrsordnung im Vergleich zur VZR mengenmäßig stark gekürzt. Hier sind jedoch keine Regelungen weggefallen. Die vermeintlich weggefallenen Regeln sind lediglich an anderen Stellen beschrieben oder sind in entsprechenden Betriebsvereinbarungen festgehalten.
- Der Punkt „Rollbehinderungen“ enthält ebenfalls keine zusätzlichen Regeln. Das Thema Rollbehinderungen gewinnt an Bedeutung und wurde deshalb als eigener Punkt aufgenommen. An dieser Stelle wurden alle Formulierungen bezüglich Rollbehinderungen, die in den VZR an vielen verschiedenen Stellen aufgeführt waren, zentral erfasst.

- Die bereits bekannte Broschüre wird zum ersten Mal in einem praktischen DIN A5 Format ausgegeben. Dies erleichtert u. a. das Arbeiten mit dem Dokument, wenn man es regelmäßig als Nachschlagewerk verwendet.
- Um die wichtigsten Regeln jederzeit mit sich führen zu können, werden diese auf einem handlichen Flyer aufgedruckt. Dieser wird übersichtlich und in einfacher Sprache gestaltet.

***Gute Reise!
Wir sorgen dafür***

